

Dringlichkeitsentscheidung

- Änderung der Zuständigkeitsordnung

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektion ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und die Infektionsketten zu unterbrechen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und die klinische Versorgung schwer erkrankter Personen sicherzustellen.

Der Städte- und Gemeindebund hat Empfehlungen herausgegeben, wie in den Zeiten der Corona-Krise mit den terminierten Rats- und Ausschusssitzungen umzugehen sei.

Vor dem Hintergrund der Empfehlung der Bundesregierung, möglichst alle sozialen Kontakte einzuschränken, wird empfohlen, die Rats- und Ausschusssitzungen soweit möglich zunächst bis nach den Osterferien zu verschieben.

In dringenden Fällen und bei notwendiger Absage der Sitzung, wird auf die Möglichkeit von Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied gem. § 60 GO NRW hingewiesen.

Um einen bestmöglichen Schutz der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse, der städtischen Beschäftigten sowie der Gäste zu gewährleisten, sind alle Rats- und Ausschusssitzungen der Stadt Werne bis auf weiteres ausgesetzt.

Somit können weder das Fachgremium, der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss bzw. der Stadtrat in Fällen der Dringlichkeit einberufen werden.

Wenn die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, wird der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden. Die entsprechende Begründung im Einzelfall wird wie folgt, dargestellt:

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen infolge des Coronavirus entgegenzutreten zu können, haben Bund und Länder Maßnahmen beschlossen, um Arbeitsplätze zu schützen und Unternehmen zu unterstützen. Die Stadt Werne folgt den von Bund und Ländern beschlossenen Maßnahmen, um die Liquidität der unmittelbar betroffenen Unternehmen, aber auch der unmittelbar betroffenen Bürger in Zeiten der Krise sicherzustellen.

Hierzu sollen nicht nur Gewerbesteuerzahlungen aufgeschoben oder herabgesetzt werden können, sondern auch Stundungen bei Grundbesitzabgaben möglich sein. So soll Bürgern, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Coronakrise betroffen sind, die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zahlungen der Grundbesitzabgaben bis zum 15.08.2020 zinslos zu stunden.

Gemäß § 4 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Werne vom 25.06.2014, zuletzt geändert am 06.07.2017, ist der Haupt-, Finanz und Wirtschaftsförderungsausschuss für die einmalige Stundungen von Beträgen über 50.000,00 € zuständig.

Um im Sinne der Unternehmen und der Bürger flexibel und schnell entscheiden und einen Beitrag zur Verbesserung der Liquidität der unmittelbar Betroffenen leisten zu können, soll die Wertgrenze zur Beteiligung des Haupt-, Finanz und Wirtschaftsförderungsausschusses auf Beträge über 150.000,00 € erhöht werden. Die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters wird somit auf 150.000,00 € erhöht.

Gleichzeitig ist die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung sowie zum Forderungsmanagement der Stadt Werne und des Kommunalbetriebes der Stadt Werne ebenfalls anzupassen. Diese Änderung ist gem. § 32 Abs.1 S.3 KomHVO NRW dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Es wird daher der folgende Beschluss gefasst:

Die Wertgrenze für Stundungen wird abweichend von der Regelung in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Werne wie folgt geändert: Bei Stundungen im Bereich der Gewerbesteuer und der Grundsteuer im Bezug auf die Corona Pandemie ist der Haupt-, Finanz und Wirtschaftsförderungsausschuss für die einmalige Stundungen von Beträgen über 150.000,00 € zuständig. Diese Regelung gilt befristet bis zum 17.06.2020 (regulärer Termin der nächsten Sitzung des Stadtrates).

Die entsprechende Ergänzung der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung sowie zum Forderungsmanagement der Stadt Werne und des Kommunalbetriebes der Stadt Werne (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.

Werne, 09.04.2020

Lothar Christ
Bürgermeister

Lars Hübchen
Ratsmitglied



Vorübergehende Ergänzung der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung sowie zum Forderungsmanagement der Stadt Werne und des Kommunalbetriebes der Stadt Werne auf Grund der Coronakrise

Gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 KomHVO NRW sind vom Hauptverwaltungsbeamten nähere Vorschriften zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen. Des Weiteren können Beschäftigte gemäß § 32 Abs. 3 KomHVO NRW, denen die Abwicklung von Zahlungen obliegt, mit der Stundung, Niederschlagung und dem Erlass von kommunalen Ansprüchen beauftragt werden, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und eine ordnungsgemäße Erledigung gewährleistet ist.

Die Vorschriften wurden in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung sowie zum Forderungsmanagement der Stadt Werne und des Kommunalbetriebes der Stadt Werne für die Stadt Werne festgelegt und konkretisiert.

Um nun den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus wirksam sowie unbürokratisch entgegenzutreten zu können und zugleich Unternehmen samt Arbeitsplätze, ebenso wie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Werne vor finanziellen Schäden durch die Coronakrise zu schützen, wird die Dienstanweisung vorübergehend bis zum 31.12.2020 durch diese Dienstanweisung ergänzt.

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind, werden fortan bis zum 31.12.2020 folgende zusätzliche/ abweichende Regelungen der genannten Dienstanweisung gelten:

Stundungen

- Stundungsanträge über Gewerbesteuerforderungen und Grundbesitzabgabenforderungen auf Grund der Coronakrise sind über die neu erstellten Musterformulare zu beantragen.
- Die jeweiligen Sachbearbeiter/innen sind für die Bearbeitung von entsprechenden Stundungsanträgen zuständig. Die Gewährung der Stundungen obliegt den Abteilungsleitungen bzw. den Betriebszweigleitungen im Rahmen der finanziellen Zuständigkeit. Die Zahlungsabwicklung ist über die Stundung zu informieren.
- Eine Stundung ist für nachweislich von der Coronakrise betroffene Bürgerinnen und Bürger sowie für betroffene Unternehmen zu gewähren. Über den Zeitraum ist im Einzelfall zu entscheiden. Grundbesitzabgabenforderungen von Bürgerinnen und Bürgern wie auch Grundbesitzabgabenforderungen von Unternehmen können vorerst bis zum 15.08.2020 gestundet werden. Über eine Verlängerung der Stundung kann im Einzelfall entschieden werden.
- Die gestundeten Beträge sind nicht zu verzinsen.

- Eine Sicherheitsleistung muss grundsätzlich nicht verlangt werden, außer der Einzelfall erfordert es. Von einer Sicherheitsleistung soll bei Beträgen unter 10.000 € abgesehen werden.

- Es gelten bis zum 17.06.2020 folgende Zuständigkeiten:
 - bis zu 25.000 € Abteilungsleitung/ Betriebszweigleitung
 - bis zu 50.000 € Dezernent/ Betriebsleiter
 - bis zu 150.000 € Bürgermeister
 - darüber hinaus Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

- Die sonstigen Regelungen zu den Stundungen gem. § 18 der Dienstanweisung gelten weiterhin.

Aussetzung der Vollziehung

Die Aussetzung der Vollziehung kommt in Ihrer Wirkung der Stundung gleich. Dementsprechend gelten die oben aufgeführten Regelungen auch für die Aussetzungen von Vollziehungen für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Coronakrise betroffene Bürgerinnen und Bürger sowie auch betroffene Unternehmen.

Diese Dienstanweisung gilt zunächst bis zum 31.12.2020.

